

Was tun bei drohendem Leistungsausschluss bei „unzulässigen“ Asylanträgen?

Hinweise bei Leistungsausschluss nach § 1 Abs 4 AsylbLG bei Menschen im Dublin-Verfahren oder mit internationalem Schutzstatus in anderem EU-Staat (Stand 01.07.2025)

uns sind einige Fälle von kompletten Leistungstreichungen aus Niedersachsen bekannt geworden. Aus diesem Grund möchten wir noch mal darauf hinweisen, dass dagegen unbedingt rechtlich vorgegangen werden sollte!

Die uns bekannten **Leistungstreichungen** betreffen Menschen, die einen als "unzulässig" abgelehnten Asylbescheid erhalten haben und deren Asylverfahren gem. der Dublin III-Verordnung in einem anderen EU-Staat durchgeführt werden soll. Bei den Leistungstreichungen wird sich auf den [§ 1 Abs. 4 AsylbLG](#) berufen. Nach diesem neu gefassten Passus sieht das AsylbLG vollständige Leistungstreichung vor, wenn ein:e Asylantragsteller:in in einem anderen EU-Staat bereits internationalen Schutz erhalten hat oder gem. Dublin-VO ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist.

Diese Leistungskürzungen sind u.E. (und auch nach Ansicht bereits mehrerer Sozialgerichte) EU-rechtswidrig (EU-Aufnahmerichtlinie) und verfassungswidrig. Es sollte daher bei Leistungskürzungen unbedingt sofort **Widerspruch** eingelegt und **gleichzeitig Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht** gestellt werden. **Im Fall der Ablehnung** des Widerspruchs wäre dann beim **Sozialgericht Klage** zu erheben.

Oftmals sind die Leistungskürzungen schon aus formalen Gründen rechtswidrig und sind allein deshalb zu beanstanden: Da es sich bei den Leistungstreichungen um einen sog. belastenden Verwaltungsakt handelt, ist den Betroffenen gem. [§ 28 VwVfG](#) "Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern". Anschließend müsste dann ein schriftlicher rechtsmittelfähiger Bescheid ergehen, der die Leistungstreichung begründet. Ist dies nicht beachtet worden, dürfte die Leistungstreichung schon aus formalen Gründen angreifbar sein.

Wichtiger ist jedoch die inhaltlich-rechtliche Begründung. Nach Ansicht zahlreicher Sozialgerichte, darunter zuletzt das SG Gießen, wird davon ausgegangen, dass der § 1 Abs 4 AsylbLG nicht mit dem Grundgesetz und EU-Recht vereinbar ist. Wörtlich schreibt das Sozialgericht Gießen:

"Nach der Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts ist § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG wahrscheinlich sowohl europarechtswidrig als auch verfassungswidrig und hat daher unangewendet zu bleiben."

Beschluss SG Gießen vom 09.04.2025 - Az.: S 30 AY 28/25 ER

Inzwischen hat auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 13.06.2025 Zweifel geäußert, dass Leistungskürzungen oder gar Leistungsausschluss bei Menschen im Dublin-Verfahren mit Europarecht, konkret der EU-Aufnahmerichtlinie vereinbar sei, da diese eine menschenwürdige Mindestsicherung des Lebensunterhalts vorsieht.

Hinzu kommt, dass der § 1 Abs. 4 eine Leistungstreichung bei Menschen im Dublin-Verfahren nur dann vorsieht, wenn das BAMF festgestellt hat, dass "die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist". Das LSG Niedersachsen-Bremen sieht diese Voraussetzung nicht gegeben, denn dem

Überstellungsverfahren sei "das reguläre Institut der freiwilligen Ausreise unbekannt und die Überstellung erfolgt stets im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens, selbst bei einer Initiative der betreffenden Person"

Verfahren bei Sozialgerichten sind kostenfrei, und auch **Anwält:innen** können auf Grundlage von Prozesskostenhilfe arbeiten, so dass den Betroffenen keine Kosten beim Gang zum Sozialgericht entstehen sollten. Anwält:innen, die im sozialrechtlichen Bereich und insbesondere im Bereich des AsylbLG bewandert sind und Mandate übernehmen sind u.a. auf der **Webseite www.zusammenland.de** zu finden:

<https://zusammenland.de/case-study/mit-recht-zum-recht/>

Außerdem hier noch mal der Verweis auf unsere Webseite und die **Hinweise zur Vorgehensweise gegen Leistungseinschränkungen:**

<https://www.nds-fluerat.org/61450/aktuelles/was-tun-bei-drohendem-leistungsausschluss-bei-unzulaessigen-asylantraegen/>

Antragsmuster/Antragshilfen:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>